



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Bekanntgabe des Traudatums durch das Zivilstandsamt

Darf das Zivilstandsamt Drittpersonen bekannt geben, wer wann heiratet?

Gemäss Art. 102 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB, [SR 210](#)) ist die Trauung öffentlich. Dies bedeutet aber nur, dass die Brautleute niemanden wegweisen können, der an der Trauung teilnehmen will. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Trauung bildet keine hinreichende rechtliche Bestimmung für das Zivilstandsamt, um Drittpersonen mitteilen zu können, wer wann heiratet. Falls die Brautleute eine Bekanntgabe wünschen, müssen sie dies selber besorgen.

Es ist aber möglich, dass das Zivilstandsamt Personen, die sich für die Abläufe des Zivilstandswesens interessieren, nach dem Zufallsprinzip den Zeitpunkt irgendeiner Trauung bekannt geben. Ebenso ist die Bekanntgabe der Öffnungszeiten, während denen das Zivilstandsamt Trauungen durchführt, erlaubt.

V 1.2 / November 2020